

schlag bewilligte Kredit nicht aus, so ist vor Eingehung der neuen Verpflichtung beim Landtag ein Nachtragskredit einzuholen (Art. 10 Abs. 1 FHG). Die Pflicht der Regierung, dem Landtag Nachtragskredite vorzulegen, unterliegt aber etlichen Ausnahmen.¹²⁵

Die Regierung überweist dem Landtag selten solche Einzelnachtragskredite¹²⁶, sondern bündelt Nachtragskredite zusammen mit Kreditüberschreitungen zu Paketen, zu sogenannten «summarischen Nachtragskredit-Sammelvorlagen», und übermittelt diese dem Landtag zur pauschalen Genehmigung.¹²⁷ Die summarischen Nachtragskredit-Sammelvorlagen haben neben der jeweils betreffenden Jahreszahl eine fortlaufende römische Zahl. Für das Jahr 2008 wurden von der Regierung

125 Gemäss Art. 10 Abs. 2 FHG sind Nachtragskredite nicht erforderlich für nachweislich teuerungsbedingte Mehraufwendungen und investive Mehrausgaben, nicht für Zahlungen, die sich aufgrund gesetzlicher Anteile Dritter an bestimmten Erträgen zwingend ergeben, nicht für Kreditüberschreitungen in Höhe von höchstens CHF 20 000 Franken und nicht bei Kreditüberschreitungen aufgrund gesetzlich zwingender Auszahlungen von Überzeitarbeit. Hat die Regierung eine notwendige personelle Doppelbesetzung bei Schwangerschaften von Mitarbeitern, längerer Krankheit von Mitarbeitern und Überschneidung im Zusammenhang mit Ersatzanstellungen vorzunehmen, dann werden auch dies Mehraufwendungen nicht einem Nachtragskredit unterstellt (Art. 10 FHG). Diese Ausnahmen von der Vorlagepflicht waren bereits Bestandteil des Finanzhaushaltsgesetzes von 1974, welches im Jahr 2010 ausser Kraft gesetzt wurde. Als weitere Ausnahmen kamen dazu: Beitragsleistungen des Landes, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vom Landtag genehmigter Staatsverträge zwingend ausgerichtet werden müssen, wobei bei solchen Kreditüberschreitungen über CHF 100 000 die Regierung die Finanzkommission des Landtags oder den Landesausschuss informieren muss (Art. 10 lit. f FHG). Zudem bedarf es keines Nachtragskredits mehr für Kreditüberschreitungen, denen in der gleichen Rechnungsperiode entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen (Art. 10 lit. g FHG), und für Projekte, bei welchen sich aus buchhalterischen Gründen Verschiebungen zwischen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung ergeben, soweit der für das Projekt budgetierte Betrag nicht überschritten wird (Art. 10 lit. h FHG). Bei Zinsen für kurzfristiges Fremdkapital zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Landes (Art. 10 lit. i FHG), bei Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwendungen aus Währungsdifferenzen muss die Regierung ebenfalls nicht dem Landtag einen Nachtragskredit vorlegen (Art. 10 lit. k FHG).

126 Im Jahr 2008 wurde dem Landtag kein einziger, in den Jahren 2000 bis 2009 sieben solche Einzelnachtragskredite überwiesen. Ihre BuA-Nummern lauten: 31/2002, 23/2003, 51/2003, 64/2003, 61/2004, 43/2007, 11/2009.

127 Obwohl der Begriff «summarische Nachtragskredit-Sammelvorlagen» in keinem Gesetz aufscheint, wird er von der Regierung in praktisch jedem BuA betreffend die Bewilligung von Nachtragskrediten und Kreditüberschreitungen verwendet.